

Gutachten zu Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Brutvögeln

im Bereich des Bebauungsplans
„Wohngebiet Gänsebreite - Neuenhofer Straße“

Stadt Haldensleben

Landkreis Börde

Im Auftrag der

Stadt Haldensleben

Markt 22

39340 Haldensleben

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A
Telefon 0531 333374
Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig
Telefax 0531 3902155
E-Mail info@lareg.de

Kartierungen:

Feldhamster:

M. Sc. R. Heinrich
M. Sc. M. Darnauer
B.Sc. D. Burchardt

Avifauna:

Dipl.-Biol. Prof. Dr. G. Rehfeldt
B.Sc. D. Burchardt

Bearbeitung:

M. Sc. R. Heinrich
B.Sc. D. Burchardt

Planbearbeitung:

M. Sc. I. Joklitschke

Braunschweig, 06.10.2017



.....
Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG	1
2	VORBEMERKUNGEN	1
2.1	Naturschutzrechtliche Bestimmungen	1
2.2	Bauleitplanung	2
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	2
4	HABITATANSPRÜCHE UND ERFASSUNGEN.....	4
4.1	Feldhamster	4
4.2	Brutvögel.....	4
5	ERGEBNISSE DER KARTIERUNGEN	5
5.1	Feldhamster	5
5.2	Brutvögel.....	5
6	BEWERTUNG, KONFLIKTE.....	7
6.1	Feldhamster	7
6.2	Brutvögel.....	7
7	MAßNAHMENVORSCHLÄGE	7
7.1	Feldhamster	7
7.2	Brutvögel.....	8
8	QUELLENVERZEICHNIS	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche im B-Plangebiet “Wohngebiet Gänseheide-Neuenhofer Straße”	3
Abb. 2: B-Plangebiet mit Blick auf Wohngrundstücke/ Kleingartenanlage/ Brachfläche, verwilderten Garten/ Weide sowie K1106 mit Randstreifen	3
Abb. 3: Vogelarten mit Brutverdacht im B-Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Begehungstermine der Brutvogelkartierung	4
Tab. 2: Festgestellte Vogelarten	6

1 VERANLASSUNG

Die Stadt Haldensleben plant am Stadtrand ein Baugebiet zur Errichtung von Wohnhäusern zu erschließen. Im Bereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Gänsebreite - Neuenhofer Straße“ befindet sich zurzeit eine mit Mais bestellte Ackerfläche, die eine Größe von 3,3 ha aufweist. Das Vorhaben liegt am Nordrand des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2014), so dass die Vorhabenfläche im Juli 2017 auf ein Vorkommen dieser streng geschützten Art untersucht wurde. Zusätzlich wurden Brutvogelkartierungen, ebenfalls im Juli 2017, durchgeführt. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind in diesem Bericht dargestellt.

2 VORBEMERKUNGEN

2.1 Naturschutzrechtliche Bestimmungen

In dem von den Planungen betroffenen B-Plangebiet sind aus Sicht des Artenschutzes der **Feldhamster** und einige **Vogelarten** zu berücksichtigen; mit dem Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiere und Pflanzen ist hier nicht zu rechnen.

Nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten der besonders geschützten Arten bzw. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Arten verschlechtert. Ebenso ist es nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verboten, „Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Der Feldhamster ist in der Roten Liste Deutschlands seit 2009 als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (BFN 2009). Aufgrund der Listung im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und den daraus folgenden nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, geregelt durch § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ist der Feldhamster eine streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Auch Vogelarten der offenen Feldflur (z. B. Feldlerche, Rebhuhn) können im Gebiet auftreten und sind in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft (BFN 2009).

Sofern ein Vorkommen dieser Arten auf den von der geplanten Maßnahme betroffenen Flächen festgestellt wird, ergeben sich aufgrund der nach EU-Recht hoch einzustufenden Wertigkeit eines Feldhamster- bzw. Feldvogellebensraumes entsprechende Auswirkungen auf die Planung.

Es werden auf die Art bezogene Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich. Zusätzlich müssen unmittelbar vor Baubeginn individuenbezogene Artenschutzmaßnahmen für den Feldhamster (wie Umsetzung der Tiere auf geeignete Aussetzungsflächen) durchgeführt werden.

2.2 Bauleitplanung

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und nach § 1a BauGB sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend darzustellen bzw. festzusetzen. Eine ordnungsgemäße Abwägung ist nur dann möglich, wenn alle notwendigen Parameter bekannt sind. Hierzu gehört auch jedes Vorkommen einer streng geschützten Art, so dass im potenziellen Vorkommensgebiet des Feldhamsters auf geeigneten Ackerstandorten generell eine Kartierung des Feldhamsters erforderlich ist. Auch Brutvögel fallen unter die Belange des Umweltschutzes.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Bebauungsplangebiet liegt im Nordosten von Haldensleben im Landkreis Börde südlich der Neuenhofer Straße (K 1106). Der Untersuchungsbereich umfasst die zu erschließende Ackerfläche, die mit Mais bestellt ist, inklusive der Randbereiche (Abb. 1 und 2). Im Norden wird sie von der Neuenhofer Straße mit Grasrandstreifen, im Nord- und Südwesten von einer Schotterstraße sowie angrenzenden Wohngrundstücken/ Kleingartenanlagen begrenzt. Im Nordosten schließt sich ein Feldweg mit Grasaufwuchs und angrenzendem Getreidefeld (Winterweizen) an. Südöstlich der Untersuchungsfläche liegt eine Brachfläche (verbrachtes Grünland) und ein umzäunter verwilderter Garten/ Weide in dem ein kleines Gebäude steht (Abb. 1 und 2). Die vorherrschenden Böden im Plangebiet sind Braunerden und Humuspseudogleye (LAGB 2017).

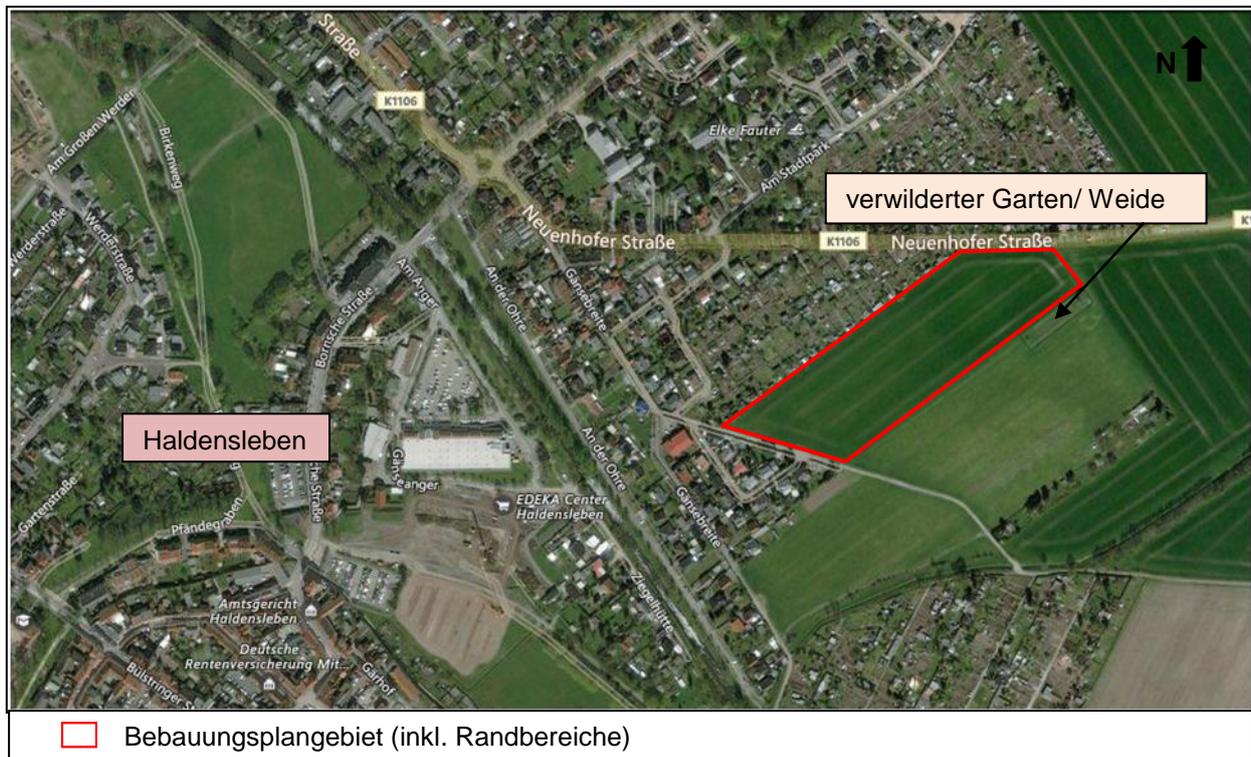


Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche im B-Plangebiet “Wohngebiet Gänsebreite-Neuenhofer Straße” (Eigene Darstellung, unmaßstäblich, Quelle: BingMaps 2017)

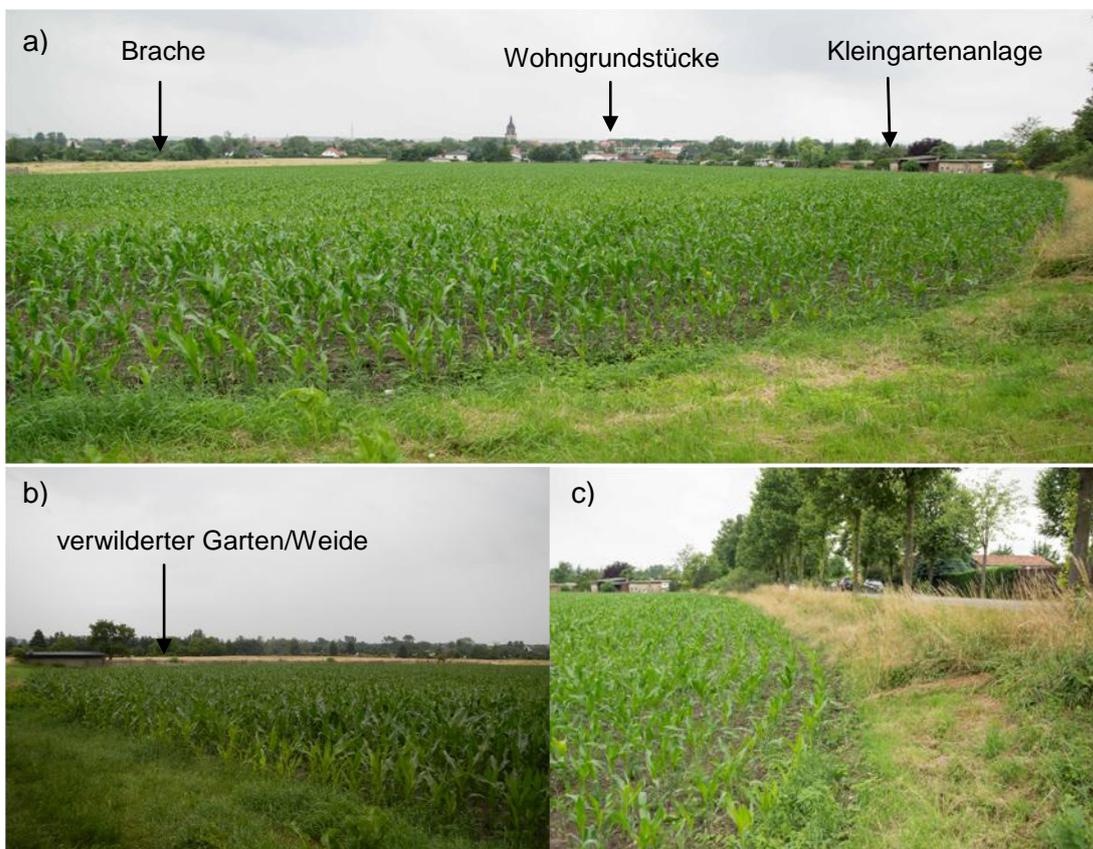


Abb. 2: B-Plangebiet mit Blick auf Wohngrundstücke/ Kleingartenanlage/ Brachfläche (a), verwilderten Garten/ Weide (b) sowie K1106 mit Randstreifen (c)

4 HABITATANSPRÜCHE UND ERFASSUNGEN

4.1 Feldhamster

Bevorzugte Habitats des Feldhamsters weisen Ackerflächen mit tiefgründigen und gut grabfähigen Löss- und Lehmböden mit einem Grundwasserflurabstand von mind. 1,2 m auf (MEINIG 2005). Die aktuellen Verbreitungsschwerpunkte Deutschlands sind z.B. das Thüringer Becken und die Magdeburger Börde (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2014). Insgesamt nutzen Feldhamster nahezu alle gängigen Anbaukulturen als Lebensraum, jedoch treten sie in diesen in sehr unterschiedlicher Besiedlungsdichte auf. Vor allem wegen des guten Deckungsangebotes siedeln Feldhamster ebenfalls in mehrjährigen Feldfutterkulturen wie Luzerne oder Klee, sofern Getreide als Nahrungsquelle in der Nähe ausreichend verfügbar ist. Auch angrenzende Bereiche wie Brachen, Wegränder, Ackerraine und Böschungen gehören zum Lebensraum des Feldhamsters (WEINHOLD & KAYSER 2006). Die Tiere meiden eher steinige oder flache Böden sowie Flächen mit Maisanbau.

Eine geeignete Erfassungsmethode von Feldhamstervorkommen ist die Suche nach den charakteristischen Baueingängen (z. B. MEINIG 2005). Die Flächen werden streifenförmig im Abstand von etwa 4-5 m (abhängig von der Vegetationshöhe und -dichte) abgelaufen. Mit dieser Methode ist es möglich, Vorkommen zu erfassen oder (in unbesiedelten Flächen) auszuschließen. Die Feldhamstererfassung wurde am 10.07.2017 im Bepflanzungsplangebiet „Wohngebiet Gänsebreite-Neuenhofer Straße“ durchgeführt. Untersucht wurde die zu erschließende Ackerfläche sowie alle angrenzenden Randbereiche (in ca. 5 m Breite, v.a. Säume aus grasreichen Kraut- und Staudenfluren).

4.2 Brutvögel

Die Untersuchung erfolgte in vier Durchgängen im B-Plangebiet sowie den unmittelbar angrenzenden Flächen von Anfang bis Mitte Juli nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Zur optischen Bestimmung und Beobachtung wurde ein Fernglas (10x Vergrößerung) verwendet. Die Begehungstermine sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tab. 1: Begehungstermine der Brutvogelkartierung

Datum	Wetter
01.07.2017	bedeckt
07.07.2017	sonnig
10.07.2017	bedeckt, Regen
15.07.2017	bewölkt

Da die Beauftragung und somit die Erfassung der Brutvögel erst spät in der Brutperiode stattfanden, wurden auch einmalige Feststellungen von Feldvögeln mit Hinweisen auf Brutverdacht (Gesang, futtertragende Altvögel) als Brutvögel gewertet.

5 ERGEBNISSE DER KARTIERUNGEN

5.1 Feldhamster

Während der Erfassung war die Untersuchungsfläche mit Mais bestellt, der Anfang Juli etwa hüfthoch stand. Bei der Kartierung wurden weder auf der zu erschließenden Ackerfläche noch in den untersuchten Randbereichen Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Feldhamsters festgestellt.

5.2 Brutvögel

Insgesamt wurden an den vier Erfassungstagen 20 Vogelarten festgestellt (Tab. 2). Für die Offenlandarten Feldlerche und Wiesenschafstelze besteht Brutverdacht. Auf dem angrenzenden verbrachten Grünland bestehen Brutvorkommen von Neuntöter, Schwarzkehlchen (siehe Abbildung 3) und Dorngrasmücke.

Als Nahrungsgäste wurden auf bzw. über der Ackerfläche Amsel, Bluthänfling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Rotmilan, Saatkrähe und Turmfalke beobachtet. In den Randbereichen der angrenzenden Gärten hielten sich die Arten Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle und Kohlmeise auf.

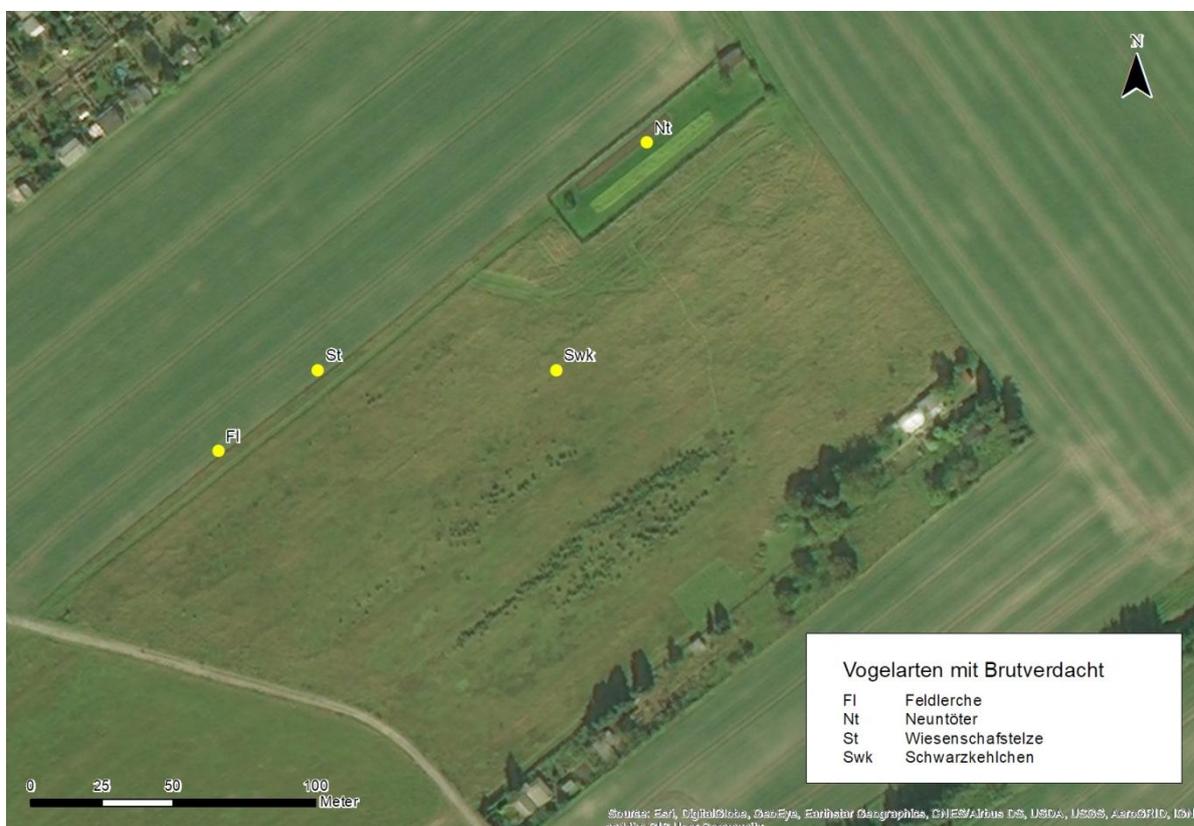


Abb. 3: Vogelarten mit Brutverdacht im B-Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten

Art	BNatSchG	Gefährdung		Status B-Plangebiet	Bemerkung
		RL D*	RL ST**		
Amsel	§	*	*	N	Brutvogel Kleingärten
Bluthänfling	§	3	V	N	Brutvogel Kleingärten
Buchfink	§	*	k.A.	N	Brutvogel Kleingärten
Dorngrasmücke	§	*	V	N	Brutvogel Grünland
Elster	§	*	k.A.	N	
Feldlerche	§	3	V	B	
Girlitz	§	*	k.A.	N	Brutvogel Kleingärten
Grünfink	§	*	k.A.	N	Brutvogel Kleingärten
Hausrotschwanz	§	*	k.A.	N	Brutvogel Kleingärten
Haussperling	§	V	V	N	Brutvogel Kleingärten, Siedlung
Heckenbraunelle	§	*	k.A.	N	Brutvogel Kleingärten
Kohlmeise	§	*	k.A.	N	Brutvogel Kleingärten
Mauersegler	§	*	V	N	
Mehlschwalbe	§	3	k.A.	N	
Neuntöter	§	*	k.A.	N	Brutvogel Grünland
Rabenkrähe	§	*	k.A.	N	
Rauchschwalbe	§	3	3	N	
Rotmilan	§§	V	3	N	
Saatkrähe	§	*	k.A.	N	
Schwarzkehlchen	§	V	k.A.	N	Brutvogel Grünland
Turmfalke	§§	*	k.A.	N	
Wiesenschafstelze	§	*	V	B	

Schutz
BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG

Rote Listen
*RL D (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL ST (DORNBUSCH et al. 2004): 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet; k.A.: keine Angabe

Status im B-Plangebiet
B = Brutverdacht, N = Nahrungsgast

6 BEWERTUNG, KONFLIKTE

6.1 Feldhamster

Die mit Mais bestellte Ackerfläche und deren Randbereiche erscheinen, auch aufgrund der vorherrschenden Böden, als Lebensraum des Feldhamsters kaum geeignet. Im gesamten Untersuchungsbereich konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden. Eine zukünftige Einwanderung aus angrenzenden Flächen ist wenig wahrscheinlich.

Durch die geplanten Baumaßnahmen entstehen nach der aktuellen Kartierung keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit dem Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters.

6.2 Brutvögel

Trotz des späten Kartierzeitraums weist die einmalige Feststellung von Feldlerche und Wiesen-schafstelze auf die Eignung der Ackerfläche als Brutlebensraum hin (westlicher Rand). Eine Bebauung bedeutet den Lebensraumverlust für beide Offenlandarten. Durch die Baumaßnahme können in der Brutzeit (15. März bis 31. August) vorhandene Bruten zerstört oder Nestlinge getötet werden.

Auf Neuntöter und Schwarzkehlchen kann die Bebauung zudem eine Verdrängungswirkung haben, so dass Reviere von Offenlandarten, die an die Vorhabenfläche angrenzen, zukünftig gemieden werden.

Die als Nahrungsgäste vorkommenden Vogelarten sind durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da ihnen ausreichende Flächen als Nahrungshabitat im näheren Umkreis zur Verfügung stehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

7 MAßNAHMENVORSCHLÄGE

7.1 Feldhamster

Im B-Plangebiet konnten keine Hinweise auf ein aktuelles Feldhamstervorkommen festgestellt werden. Die betroffene Ackerfläche und deren Randbereiche erscheinen als potenzieller Lebensraum kaum geeignet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

7.2 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden Feldlerche und Wiesenschafstelze als potenzielle Brutvögel festgestellt. Die Bebauung bedeutet dennoch auch den Lebensraumverlust dieser Arten. Im Rahmen der Eingriffsregelung müssen geeignete Ausgleichsflächen geschaffen werden, die Bruthabitate für Feldlerche und Wiesenschafstelze bieten. Damit sind Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Das Bauvorhaben kann außerdem für siedlungsscheue Arten wie Neuntöter und Schwarzkehlchen eine Verdrängungswirkung haben. Durch eine Habitatoptimierung auf Ausgleichsflächen ist dem entgegenzuwirken. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten damit nicht ein.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist der Baubeginn vor den Beginn der Brutzeit zu legen, damit diese Arten auf der betroffenen Fläche nicht mit der Brut beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Aufstellen von Vergrämnungsstäben mit Flatterband in Abständen von 5 – 10 m) vor der Brutzeit (28./29.02.) durchzuführen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind mit Durchführung dieser Maßnahme ausgeschlossen.

8 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1), Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und den Ergebnissen des F+E Vorhabens „Nationales Expertentreffen zum Schutz des Hamsters“ 2012 auf der Insel Vilm (FKZ 3512 80 2700). BfN-Skripten 385. 46 S. Bonn.
- DORNBUSCH, G., K. GEDEON, K. GEORGE, R. GNIELKA & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (*Aves*) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand: Februar 2004. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39 (2004).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52 (2015) S.19-67.
- LAGB (2017): Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Hrsg.: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Genehmigungsnr.: LVer-Geo/A9-282-2005-14, URL: <http://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp?thm=vbk50&tk=L3934>, Stand: 14.07.2017
- MEINIG, H. (2005): Nagetiere (Rodentia) – Feldhamster *Cricetus cricetus* (LINNAEUS, 1758). – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 145-149, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (BfN), Bonn.
- SÜDBECK et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WEINHOLD, U. & A. KAYSER (2006): Der Feldhamster - Die neue Brehm Bücherei Bd. 625.- Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Gesetze und Richtlinien

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung durch Art. 2 Abs. 3 G v. 20.7.2017 I 2808 (Nr. 52) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letzte Änderung durch Art. 1 G v. 8.9.2017 I 3370 (Nr. 52) mWv 15.3.2018 noch nicht berücksichtigt
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, S. 368).